OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-400217/2/Gf/Mu**

Datum: **Linz, 13. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des M E, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Ried i.I. vom 6. Dezember 2016, Zl. VerkR96-5289-2016, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

z u R e c h t e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 15 Euro; für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Am 21. April 2016 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz:) ASFINAG an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen deshalb Anzeige erstattet, weil am 21. November 2015 um 9:13 Uhr mit einem auf eine GmbH zugelassenen Fahrzeug, das ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aufgewiesen habe, das mautpflichtige Straßennetz (A 8, Gemeinde Weibern, Richtungsfahrbahn: Knoten Voralpenkreuz) benutzt worden sei, obwohl für dieses KFZ der Nachweis über die Zuordnung zu der anlässlich der Abbuchung erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt und so die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei die Zulassungsbesitzerin dieses KFZ mit Schriftsatz vom 25. Februar 2016 dazu angehalten worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe sie jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. Mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Grieskirchen vom 27. Juni 2016, Zl. VerkR96-9951-2016, wurde über den Rechtsmittelwerber als außenvertretungsbefugtes Organ eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er es verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten habe, dass von der verfahrensgegenständlichen GmbH am 21. November 2015 um 9:13 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 8 mit einem KFZ von über 3,5 t Gesamtgewicht benutzt worden sei und für dieses Fahrzeug nicht fristgerecht ein Nachweis über die Zuordnung zur erklärten EURO-Emissionsklasse erbracht und auf diese Weise die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 3 i.V.m. § 6 und § 7 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 99/2013 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 3 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese Strafverfügung hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. Juli 2016 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin unter Vorlage entsprechender Nachweise eingewendet, dass er für das verfahrensgegenständliche KFZ am 8. April 2016 die bereits bei der Abbuchung angegebene EURO-Emissionsklasse 4 belegt habe, worauf hin seiner GmbH seitens der ASFINAG die zuvor entrichtete Ersatzmaut gutgeschrieben worden sei.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. In ihrer dazu ergangenen Stellungnahme führte die ASFINAG mit Schreiben vom 27. Juli 2016 aus, dass am 21. November 2015 eine GO-Box erworben und vom Lenker auf dieser die (vergleichsweise günstigere) EURO-Emissionsklasse 4 hinterlegt worden sei. In der Folge habe jedoch am 26. November 2015 für dieses KFZ durch die Vorlage entsprechender Nachweise (bloß) die EURO-Emissionsklasse 3 nachgewiesen werden können, weshalb die GO-Box noch am selben Tag gesperrt worden sei.

Dagegen wendete der Rechtsmittelwerber mit e-mail vom 30. August 2016 bzw. vom 24. November 2015 – wie bereits in seinem Einspruch vom 8. Juli 2016 – neuerlich ein, dass sich aus dem Zulassungsschein ergebe, dass das verfahrensgegenständliche KFZ in die EURO-Emissionsklasse 4 („PMK 2") falle.

Dazu gab die ASFINAG mit e-mail vom 30. September 2016 bekannt, dass mit dem bloßen Einbau von Partikelminderungsfiltern keine Reduktion der NOx-Emissionen erzielt werden könne, weshalb in der Zulassungsbescheinigung für dieses Fahrzeug auch die EURO-Emissionsklasse 3 eingetragen sei.

5. Mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Ried im Innkreis vom 6. Dezember 2016, Zl. VerkR96-5289-2016, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er es als handelsrechtlicher Geschäftsführer zu verantworten habe, dass mit einem seiner GmbH zurechenbaren, ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweisenden KFZ die mautpflichtige Autobahn A 8 benutzt und innerhalb der 14-tägigen Frist für dieses Fahrzeug kein fristgemäßer Beleg über dessen Zuordnung zur erklärten EURO-Emissionsklasse nachgereicht und somit die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 3 i.V.m. § 6 und § 7 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach der erstgenannten Bestimmung zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei. Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers als mildernd zu werten gewesen.

6. Gegen dieses ihm am 22. Dezember 2016 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 13. Jänner 2017 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin bringt der Rechtsmittelwerber vor, dass er davon ausgegangen sei, dass ihn die Nachrüstung des KFZ mit einem Rußpartikelfilter zur Annahme berechtigt hätte, dass das Fahrzeug in die EURO-Emissionsklasse 4 falle.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

7. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde mit Schreiben vom 24. Jänner 2017, Zl. VerkR96-5289-2016, dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich samt Bezug habendem Akt vorgelegt, wobei von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

Ergänzend wurde in diesem Zusammenhang neuerlich darauf hingewiesen, dass in der Zulassungsbescheinigung für das verfahrensgegenständliche KFZ eindeutig die EURO-Emissionsklasse 3 angegeben gewesen sei.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich
und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis") einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis zu Zl. VerkR96-5289-2016; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, mit der gegenständlichen Beschwerde lediglich die Klärung von Rechtsfragen angestrebt wird und die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 3 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Zulassungsbesitzer den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholt und dadurch eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht.

Nach § 20 Abs. 2 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützt, ohne die nach § 6 BStMG geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten.

Gemäß § 6 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen KFZ, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Fahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 t beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 t.

Nach § 7 Abs. 1 BStMG ist die Maut u.a. durch den Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Mautentrichtung im Wege der Abbuchung von Mautguthaben zu entrichten.

Gemäß Teil B, Pkt. 5.2.3. (Seite 50), der „Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs" (in der hier maßgeblichen Version 41[1], im Folgenden kurz: MautO V41) sind beispielsweise folgende Dokumente zum Nachweis der entsprechenden EURO-Emissionsklasse geeignet:

> * Zulassungsbescheinigung oder gleichwertige Bescheinigung, sofern diese Bescheinigung von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde;
>
> * COP-Dokument (Conformity of Production), sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde;
>
> * „CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug", sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde;
>
> * Certificate of Conformity-Zertifikat (COC); oder
>
> * Bestätigung des Fahrzeugherstellers, wenn der Nachweis der hinterlegenden EURO-Emissionsklasse nicht durch die zuvor genannten Nachweise und Bescheinigungen geführt werden kann, sofern diese Bestätigung vom Fahrzeughersteller selbst oder von einem vom Fahrzeughersteller ausdrücklich Bevollmächtigten ausgestellt wurde; die Fahrzeugherstellereigenschaft sowie die Bevollmächtigung sind ebenfalls nachzuweisen.

Nach Teil B, Pkt. 5.2.2.1 (Seite 45 f) der MautO V41 („Nachweisprüfung im Nachhinein") sind die für die Nachweisprüfung erforderlichen Nachweisdokumente binnen 14 Kalendertagen ab Hinterlegung der an einer GO-Vertriebsstelle verlangten EURO-Emissionsklasse an die ASFINAG zu übermitteln (sog. „Einmeldefrist").

Gemäß Teil B, Pkt. 5.2.2.1.4. (Seite 48) der MautO V41 („Keine Einmeldung der Nachweisdokumente innerhalb der Einmeldefrist") wird die GO-Box gesperrt, wenn innerhalb der 14-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente übermittelt werden.

2. Im gegenständlichen Fall wird vom Beschwerdeführer nicht (mehr) in Abrede gestellt, dass das verfahrensgegenständliche KFZ objektiv besehen nicht in die für ihn günstigere EURO-Emissionsklasse 4, sondern lediglich in die EURO-Emissionsklasse 3 fällt.

Dass er diesbezüglich einem Irrtum erlag, weil er davon ausging, dass eine entsprechende Höherstufung durch den Einbau eines Rußpartikelfilters erreicht werden kann, erscheint vor allem deshalb nachvollziehbar, weil in der Zulassungsbescheinigung – entgegen den Ausführungen der ASFINAG in deren e-mail vom 30. September 2016 – keineswegs *„die EURO-Emissionsklasse 3 angegeben*" ist, sondern sich dort unter Pkt. „V.9" lediglich das Zeichen „-", also ein Leereintrag, findet.

---

[1] http://www2.asfinag.at/documents/10180/13453/Mautordnung+Version+41+g%C3%BCltig+ab+1.+J%C3%A4nner+2015+bis+30.+November+2015/f7bf7f9d-5c7a-46fc-bdae-d1fa125da26e.

Davon ausgehend ist ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen, die darin besteht, sich vor Benützung des österreichischen Autobahnnetzes nicht dezidiert vergewissert zu haben, in welche EURO-Emissionsklasse sein Fahrzeug tatsächlich fällt.

Da im gegenständlichen Fall die am 21. November 2015 erworbene GO-Box bereits am 26. November 2015 – also fünf Tage später – wieder gesperrt wurde, resultiert sohin offenkundig auch keine massive Mautverkürzung.

3. Dies berücksichtigend sowie angesichts dessen, dass der Rechtsmittelwerber durch den Einbau eines Rußpartikelfilters eine zweifelsfrei die Umweltbeeinträchtigung mindernde Maßnahme gesetzt hat, erachtet es das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich unter weiterer Beachtung der langen Verfahrensdauer geboten, gemäß § 20 VStG die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabzusetzen.

4. Insoweit war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben.

Bei diesem Verfahrensergebnis ermäßigt sich der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 15 Euro; für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich war dem Rechtsmittelwerber gemäß 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu klären war, der i.S.d. Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f